

S A T Z U N G

der STADT HORNBERG (Ortenaukreis) über die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser Dorf"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2253, zuletzt geändert durch EVertr vom 31.08.1990, BGBl. I Seite 889, 1122) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 28. November 1983 (GBl. Seite 770, ber. 1984 Seite 519) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Januar 1990 (GBl. Seite 1) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 578, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.1986 (GBl. Seite 161) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 14. Oktober 1992 folgende

SATZUNG

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes "Niederwasser-Dorf"

beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung sind bauordnungsrechtliche Festsetzungen des textlichen Teils.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Bebauungsvorschriften B, bauordnungsrechtliche Festsetzungen Nr. 3 erster Absatz (§ 2 Nr. 2 der Satzung) erhält folgende Fassung:

"Dachneigung 22 - 38° (she. Differenzierung nach C "Besondere Festsetzung"). Bei einer Dachneigung von 28 ° bis einschließlich 35 ° sind Dreiecksgaupen erlaubt. Sie müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von den Giebelsimsen einhalten. Ihre Höhe darf 1,40 m (gemessen jeweils von Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten. Bei mehreren Dreiecksgaupen darf deren Gesamtlänge 50 % der Firstlänge nicht überschreiten.

Bei einer Dachneigung von über 35 ° sind auch Schleppegaupen möglich. Sie müssen einen Abstand von mindestens 2,50 m von den Giebelsimsen einhalten. Ihre Höhe darf 1,40 m (gemessen von jeweils Oberkante Sparren) nicht überschreiten. Die Länge der Dachaufbauten darf 50 % der Firstlänge nicht überschreiten. Bei mehreren Schleppegaupen darf deren Gesamtlänge 50 % der Firstlänge nicht überschreiten. Sowohl beim Einbau von Dreiecksgaupen, als auch beim Einbau von Schleppegaupen darf die zulässige Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

§ 3

Bestandteile des geänderten Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) Bebauungsplan vom 04. September 1974 mit 1. Änderung vom 21. Februar 1980, 2. Änderung vom 28. Oktober 1981
- b) Satzung über die 3. Änderung vom 14. Oktober 1992
- c) Begründung zur 3. Änderung vom 14. Oktober 1992

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 LBO handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hornberg, den 14. Oktober 1992

Der Bürgermeister



Thomas Schwertel